

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – erlässt aufgrund § 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der
Coronavirus-Pandemie.

I.

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist im Rhein-Neckar-Kreis in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO,
 - c) Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
 - e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,

- k) Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Abs. 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 - l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
 3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 07.03.2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner bezogen auf den Rhein-Neckar-Kreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II.

Begründung:

1.

Zwar ist auch in Baden-Württemberg seit Weihnachten ein Rückgang der übermittelten COVID-19-Fallzahlen zu verzeichnen. Gleichwohl bleiben die Fallzahlen auf erhöhtem Niveau (vgl. auch LGA, Tagesbericht COVID-19 v. 10.02.2021). Auch breiten sich zunehmend Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Bei diesen muss nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass sie eine erhöhte Übertragbarkeit sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen aufweisen.

Trotz der insgesamt rückläufigen Infektionszahlen in Baden-Württemberg gibt es immer noch zahlreiche Land- und Stadtkreise, in denen die Inzidenzwerte der Neuinfektionen in den vergangenen 7 Tagen noch über der Schwelle der 50/100.000 Einwohner liegt. Dies gilt auch für den Rhein-Neckar-Kreis. Das Unterschreiten dieser kritischen Schwelle ist jedoch ein allgemeines Ziel bei der Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner neuartigen Virusvarianten. Grund für die Zielsetzung eines Unterschreitens des genannten Inzidenzwertes ist die Sicherstellung der Nachverfolgungsmöglichkeit von Infektionsketten und damit letztendlich eine Entlastung des Gesundheitssystems sowie der Schutz der öffentlichen Gesundheit im Allgemeinen.

Das RKI schätzt gegenwärtig die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor als sehr hoch ein (Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 v. 09.02.2021).

Die bis 11. Februar 2021 um 05:00 Uhr landesweit geltende nächtliche Ausgangsbeschränkung hat sich dabei als effektives Mittel der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erwiesen. Diese Entwicklung soll durch am tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientierte Schutzmaßnahmen fortgeführt werden.

2.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Gesundheitsamt – ist sachlich zuständige Behörde für die angeordneten Maßnahmen (§§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, in Verbindung mit § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW), § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG).

3.

Die Anordnung in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 2 IfSG, § 35 Satz 2 LVwVfG.

a)

Gem. §§ 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, 28 Abs. 1 IfSG können bei einem Vorliegen von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern als notwendige Maßnahmen auch Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum angeordnet werden, solange durch den Deutschen Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG vorliegt.

Mit Wirkung zum 28. März 2020 hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 die Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses angenommen und aufgrund der damaligen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (BT-Drs. 19/18156, S. 5; Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 154. Sitzung, Plenarprotokoll 19/154, Seite 19169). Am 18.11.2020 stellte der Bundestag in namentlicher Abstimmung fest, „dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht.“ (BT-Drs. 19/24387; Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 191. Sitzung, Plenarprotokoll 19/191, Seite 24109 C) Auch diese Feststellung ist nicht befristet.

Es liegt damit – nach wie vor – eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor, sodass das Erlassen einer Ausgangsbeschränkung gem. § 28a Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 IfSG als notwendige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und ihrer neuartigen Virusvarianten grundsätzlich möglich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

b)

Es werden auch nach wie vor Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) festgestellt, sodass die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, zu treffen hat soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 IfSG). Es besteht mithin kein Entschließungsermessen, das Gesundheitsamt ist vielmehr verpflichtet tätig zu werden.

Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen besteht indes ein Auswahlermessen, wobei die Möglichkeit einer Ausgangsbeschränkung im öffentlichen Raum in § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ausdrücklich als mögliche notwendige Schutzmaßnahme bezeichnet wird.

(1)

Das Ergreifen einer Schutzmaßnahme ist allerdings nur zulässig, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Jede Schutzmaßnahme muss demnach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sein (BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 1.Ed. 1.7.2020, IfSG § 28 Rn. 24).

Für die Geeignetheit der Maßnahme genügt es, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2013 – 1 BvR 1842/11 – BVerfGE 134, 204-239, Rn. 79, stRspr.). Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG reicht es insofern aus, wenn die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; s. auch VGH BW COVuR 2020, 322 Rn. 17).

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel nicht mit einem gleich wirksamen Mittel erreicht werden kann, das weniger belastend ist (BVerfG Beschl. v. 8.6.2010 – 1 BvR 2011, BeckRS 2010, 50478). Aus dem Gebot der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgt, dass „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird (BVerfG Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BeckRS 2016, 41338 Rn. 53, stRspr.).

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zu (HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; s. auch OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 23; ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 62).

In zeitlicher Hinsicht dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen erfordern (vgl. BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Infektionsgeschehens fortgeschrieben werden muss (BVerfG NJW 2020, 1427 Rn. 14). Mit Blick auf die Fortdauer von Schutzmaßnahmen unterliegt die zuständige Behörde einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sie hat für die Dauer der Gültigkeit der Schutzmaßnahme fortlaufend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung noch erforderlich und angemessen ist. Dabei werden die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit umso strenger, je länger die aus der Schutzmaßnahme folgenden Beschränkungen Anwendung finden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sofern Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf ihres vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, müssen sie umgehend aufgehoben oder modifiziert werden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

Die Anordnung einer Ausgangssperre muss sich darüber hinaus an den erhöhten Anforderungen des § 28a Abs. 2 Nr. 2, IfSG messen lassen. Sie ist nur dann zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen

eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

(2)

Diese Grundsätze zugrunde gelegt gilt Folgendes:

Im Rhein-Neckar-Kreis ist nach wie vor der Sieben-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner deutlich überschritten (1.1). Es besteht bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen auch auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 CoronaVO eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (1.2) und es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor (1.3).

(1.1)

Die Sieben-Tages-Inzidenz hat sich wie folgt entwickelt (vgl. LGA, Lagebericht COVID-19, abzurufen unter

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx)

01.02.2021: **81,2**; 02.02.2021: **75,5**; 03.02.2021: **75,9**; 04.02.2021: **66,9**; 05.02.2021: **66,4**; 06.02.2021: **61,3**; 07.02.2021: **65,7**; 08.02.2021: **64,6**; 09.02.2021: **70,0**; 10.02.2021: **68,4**; 11.02.2021: **68,2**.

Daraus ergibt sich zum einen, dass im gesamten Monat Februar der „Schwellenwert“ von 50 deutlich überschritten worden ist, sich jedoch auch eine leichte Tendenz zu einer Annäherung an diesen Wert zeigt.

(1.2)

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Verordnung unberührt. Die bisherige landesweite Ausgangsbeschränkung ist außer Kraft getreten, sodass zu prüfen war, ob auf regionaler Ebene die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG weiter vorliegen und eine nach § 20 Abs. 1 CoronaVO mögliche kreisbezogene Ausgangsbeschränkung angezeigt ist. Hierbei waren die qualifizierten Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG zu beachten.

Dazu war ausgehend von einer auf den aktuellen Erkenntnissen beruhenden Prognose zu ermitteln, ob der Verzicht auf (nächtliche) Ausgangsbeschränkungen auch bei Berücksichtigung der übrigen Maßnahmen und ausgehend von dem konkreten und aktuellen Pandemiegeschehen voraussichtlich einen wesentlichen, im Umfang gewichtigen Anstieg der Infektionszahlen oder vergleichbar schwerwiegende Folgen für die wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zur Folge hätte (zu einer landesweiten Regelung vgl. insofern VGH BW, Beschl. v. 05.02.2021, 1 S 321/21, UA S. 21).

Hierbei ist zunächst zu sehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 28a Abs. 2 IfSG davon ausgeht, dass dort wo das Infektionsgeschehen noch nicht 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen erreicht hat, eine individuelle Kontaktnachverfolgung regelmäßig noch leistbar ist, so dass schwerwiegende Einschränkungen des öffentlichen Lebens nicht absolut notwendig erscheinen (BT-Drs.

19/23944, S. 34). Die vom Gesetzgeber angenommene Schwelle ist im Rhein-Neckar-Kreis deutlich überschritten.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Reduzierung der Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung auf ein absolut erforderliches Mindestmaß ein legitimes Ziel im Rahmen von infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen ist. Zur Erreichung dieses Ziels kann eine nächtliche Ausgangssperre - was genügt - schon deshalb zweifelsfrei beitragen, weil damit zum einen unbeabsichtigte Kontakte von Menschen, die auch bei einem nächtlichen Spaziergang und dergleichen stattfinden können, verhindert werden. Hinzu kommt, dass mit solchen Ausgangsbeschränkungen andernfalls bestehende Anreize stark vermindert werden, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach besonders gefahrträchtig erwiesen haben. Auch insoweit trägt die Ausgangsbeschränkung offensichtlich dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren und damit dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.12.2020 – 1 S 4028/20 –, Rn. 41, juris; vgl. auch VG Karlsruhe, Beschl. v. 10.12.2020 – 2 K 5102/20 –, Rn. 63, juris). Hierbei ist auch zu sehen, dass gerade Kontaktreduzierungen durch das RKI als wesentliche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung angesehen werden. Hierbei ist bezogen auf die auch im Rhein-Neckar-Kreis aufgetretenen Virusvarianten zu berücksichtigen, dass sich bevölkerungsbasierte Maßnahmen zur Kontaktreduzierung durch Schaffung sozialer Distanz besonders wirksam erweisen, wenn sie in einem möglichst frühen Stadium der Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung eingesetzt werden (RKI, Epidemiologisches Bulletin 12/2020, 19. März 2020, Seite 5). Die Beibehaltung einer Ausgangsbeschränkung im Rhein-Neckar-Kreis dient damit auch der frühzeitigen Eindämmung der Verbreitung der Virusvarianten.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr ist geeignet, um die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Kreisgebiet zu fördern. Denn sie beschränken allgemein die Kontaktmöglichkeiten in der Bevölkerung während dieses Zeitraums. Dabei ist eine voraussichtlich vollständige Zweckerreichung nicht erforderlich. Vielmehr kommt es darauf an, dass die zu treffende Maßnahme ein „Schritt in der richtigen Richtung“ ist. Es liegt insbesondere hinsichtlich der Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. abgrenzbarer Lebensbereiche vor (dazu sogleich). Es besteht daher ein Anlass, die Zusammenkünfte der Bevölkerung grundsätzlich zu beschränken, was durch die Ausgangsbeschränkung ermöglicht wird. Sie verringert zum einen die Kontaktmöglichkeiten in den Abendstunden, die erfahrungsgemäß durch eine eher gelöste Stimmung geprägt sind und nach allgemeiner Lebenserfahrung einen – in den im Pandemiefall bereits ausreichenden Einzelfällen – einen engen persönlichen Kontakt erwarten lassen. Angesichts des diffusen Infektionsgeschehens muss der private Bereich als wesentliche (Teil-) Quelle der Neuinfektionen angenommen werden. Zudem führt die Ausgangsbeschränkung dazu, die übrigen Kontaktbeschränkungen der CoronaVO zu effektuieren und deren Vollzug sicherzustellen (zum Vorstehenden vgl. ebenso VG Karlsruhe, Beschl. v. 10.12.2020 – 2 K 5102/20 –, Rn. 63, juris).

Die Ausgangsbeschränkung mindert Anreize zu wieder vermehrt stattfindenden privaten Treffen in den Abendstunden. Derartige Treffen in privaten Kreisen lassen sich kaum kontrollieren. Sie sind regelmäßig von einer gelösten Stimmung und Vertrautheit

zwischen den Menschen geprägt, welche dazu führt, dass die auch weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln nicht mehr im erforderlichen Maße eingehalten werden. Bei der Aufhebung der abendlichen und nächtlichen Ausgangsbeschränkungen bei einem Inzidenzwert von über 50 ist es daher wahrscheinlich, dass das Infektionsgeschehen wieder zunimmt.

Hierbei ist auch zu sehen, dass es auch im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes – trotz der verordnungsrechtlich geltenden Verbote – in der Vergangenheit dennoch zu privaten Feiern usw. gekommen ist, bei denen nicht zuletzt eine erhebliche Zahl an Infektionen zu verzeichnen war. Dem wirkt die nächtliche Ausgangsbeschränkung entgegen.

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Instrument einer regionalen Ausgangsbeschränkung um eine Maßnahme handelt, deren Wirksamkeit bereits in der Vergangenheit gut belegt ist.

Die Ausgangsbeschränkung ist auch erforderlich, da keine anderen, die Rechte des Betroffenen schonendere Maßnahmen (mildere Mittel) in Betracht kommen. Ein milderes und gleichzeitig vergleichbar wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Hierbei ist insbesondere zu sehen, dass bis einschließlich 14. Februar 2021 aufgrund ohnehin bereits weitreichende befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage gelten (§§ 1a ff. CoronaVO). Im Rahmen der CoronaVO sind damit bereits durch die sonstigen Einschränkungen gerade aber auch die befristeten weitergehenden Maßnahmen mildere Mittel der Kontaktbeschränkung weitgehend ausgeschöpft. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie gerade in der Nacht eine vergleichbare Kontaktreduktion erreicht werden sollte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es aufgrund einer nunmehr fehlenden landesweiten nächtlichen Ausgangsbeschränkung auch in Gebieten / Kreisen mit höherer Inzidenz zu einer Mobilität über die einzelnen Kreisgrenzen hinaus kommen wird. So weist der Stadtkreis Heidelberg aktuell (10.02.2021) lediglich eine 7-Tages-Inzidenz von 31,6 auf. Hier ist – auch unter Berücksichtigung der sonstigen Einschränkungen („Nachtleben“) mit einer gewissen „Sogwirkung“ und in der Folge mit einem erhöhten Infektionsgefahr im Stadtkreis Heidelberg (der nicht zuletzt auch zum Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes gehört) zu rechnen. Die Allgemeinverfügung verfolgt damit auch das Ziel, dass die Adressaten der Verfügung, die im Rhein-Neckar-Kreis wohnen, diesen nicht verlassen dürfen und wirkt damit Ausweichtendenzen entgegen (dazu VGH BW, Beschl. v. 05.02.2021, 1 S 321/21, UA S. 24). Es ist dabei nicht erkennbar, wie dieses Ziel der Mobilitätsbeschränkung auf andere Weise erreicht werden sollte.

Die Ausgangsbeschränkung ist schließlich auch angemessen, da Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Regelungen führen zu Einschränkungen des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG und in engen Grenzen auch des Rechts auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 GG. Dem stehen die durch die Maßnahmen zu schützenden erheblichen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einer Vielzahl von Menschen entgegen. Hierbei ist insbesondere zu sehen, dass der zeitliche Rahmen – von bisher aufgrund der CoronaVO neun – auf nunmehr acht Stunden reduziert worden ist. Betroffen ist ferner lediglich ein Zeitraum der zu großen Teilen während der üblichen Schlafenszeit zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr gelegen ist. Eine fühlbare Einschränkung kann sich daher allenfalls in den späten Abendstunden ergeben. Dies führt jedoch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchti-

gung. Denn unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie bleibt ein Treffen von anderen Personen im Zeitraum vor 21:00 Uhr in begrenztem Umfang möglich bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamtanzahl der Kontakte zwischen Personen bei einer Betrachtung über die gesamte Tagesdauer von 24 Stunden (vgl. dazu VG Karlsruhe, Beschl. v. 10.12.2020 – 2 K 5102/20 –, Rn. 69, juris).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach wie vor eine hohe Auslastung bei den belegten Intensivbetten von 76% festzustellen ist.

Im Übrigen sind zur Abwendung unzumutbarer Nachteile differenzierte Ausnahmen bei Vorliegen triftiger Gründe zugelassen.

(1.3)

Es ist auch nach wie vor von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen. So kann in vielen Fällen das Infektionsumfeld nicht mehr hinreichend ermittelt werden. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen dabei u. a. private Haushalte (auch Feiern), das berufliche Umfeld sowie Alten- und Pflegeheime und Krankenhäuser. Hierbei tritt hinzu dass es nicht zuletzt auch in einer medizinischen Einrichtung und einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG zum Ausbruch von Virusvarianten gekommen ist.

Insgesamt steigen die Zahlen der festgestellten Infektionen mit Virusvarianten seit Ende Januar stark an.

Insbesondere ist aber gerade gegenwärtig in der Ermittlung festzustellen, dass positiv auf das Coronavirus getestete Personen (wieder) mehr Kontaktpersonen erzeugen. Hieraus lässt sich ablesen, dass es künftig auch wieder zu mehr Neuinfektionen kommen kann. Zum anderen steigt hiermit aber auch der Ermittlungsaufwand an und es ist zu erwarten, dass aufgrund der steigenden Kontaktpersonenanzahl auch vermehrt Kontaktpersonen nicht mehr ermittelt werden können.

Gleichzeitig nimmt aktuell die „Positivitätsrate“ bei den Testungen auf der „Teststraße“ zu, was seinerseits als erstes Warnsignal für ein weiteres ausdifferenziertes Infektionsgeschehen zu werten ist. Hier ist seit etwa zwei Wochen eine „Trendwende“ dahingehend zu erkennen, sodass die Anzahl der positiven Tests im Verhältnis zu den durchgeführten Tests wieder ansteigt.

Es liegt damit auch weiterhin ein diffuses, nicht lokal oder auf eine oder mehrere Einrichtungen oder konkrete Personenkreise begrenztes Infektionsgeschehen vor.

4.

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

5.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Ungeachtet der Befristung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, sofern die getroffenen Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen (s. o.). Im Übrigen erfolgt vor dem Hintergrund, dass schwerwiegende Einschränkungen des öffentlichen Lebens im Sinne von § 28a Abs. 2 IfSG bei einem Unterschreiten des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Regel nicht mehr angezeigt sind (dazu nochmals (BT-Drs. 19/23944, S. 34), die Aufhebung der Allgemeinverfügung sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

bezogen auf den Rhein-Neckar-Kreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

III.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 1, 3, 28a, 16 Abs. 8 IfSG), sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 - 40, 69115 Heidelberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.